Veröffentlichungsdatum: 31.07.2017

53 / 2017

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet
''Trammer See, Schluensee, Wald- und Knicklandschaft
zwischen Schöhsee und Behler See und Umgebung''
vom 21. Juli 2017

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit § 15 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der Trammer See, der Schluensee, der Plußsee, der Untere und der Obere Ausgrabensee, Teile des Schöhsees und des Behler Sees einschließlich der angrenzenden Landschaftsteile auf dem Gebiet der Gemeinden Rathjensdorf, Lebrade, Grebin und der Stadt Plön werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Trammer See, Schluensee, Wald- und Knicklandschaft zwischen Schöhsee und Behler See und Umgebung" unter Nummer 12 in das bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als unterer Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.434 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
 - Im Norden durch in östlicher Richtung verlaufende Knicks, beginnend an der Gemeindestraße von Neu-Tramm nach Theresienhof bis an die Gemeindestraße von Alt-Tramm nach Theresienhof, durch den südöstlichen Rand der Bebauung von Theresienhof, durch die Gemeindestraße von Theresienhof bis zur L 53 östlich von Rathjensdorf, dabei die Ortslage von Rathjensdorf südlich umgehend, durch die L 53 in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze zwischen Rathjensdorf und Lebrade, durch die Gemeindegrenze in östlicher Richtung bis an die B 430, durch die in nordöstlicher Richtung verlaufende B 430 bis zum Grebiner Kreuz, von dort durch die K 25 nach Grebin, dabei die Ortslage von Görnitz südlich umgehend, bis zur Gemeindestraße "Behler Weg",
 - im Osten durch den in südwestlicher Richtung verlaufenden "Behler Weg" von Grebin bis an den Bahnübergang bei Gut Behl, von diesem Bahnübergang durch eine gerade Linie in südlicher Richtung über den Behler See bis an den ETRS89-Zone32-Koordinatenpunkt (Rechtswert 595 562 / Hochwert 600 2357);





53 / 2017

- im Süden beginnend am Koordinatenpunkt in westlicher Richtung durch den vom Behler See zum Steinbergweg verlaufenden Wanderweg, durch den Steinbergweg und den in nordöstlicher Richtung verlaufenden Weg "Schmallredder" bis an das Waldstück, durch die Grundstücksgrenze in diesem Waldstück in nordwestlicher Richtung über den Schöhsee bis an den Bahnübergang am Hamburger Kamp, durch die in nordöstlicher Richtung verlaufende Bahnlinie bis an einen in westlicher Richtung verlaufenden Stichweg der an den Behler Weg grenzt, durch den Behler Weg bis an das Gewerbegebiet in Plön, durch einen Knick in nördlicher Richtung zur B 430, durch die B 430 in südwestlicher Richtung an den Weg "Königsgehege", dabei die Bebauung am Rathjensdorfer Weg umgehend, durch den Weg "Königsgehege" bis zum Parnaß, durch die südliche Grenze des Staatsforstes Eutin bis an die Gemeindegrenze zwischen Rathjensdorf und Plön am Trammer See, durch die Gemeindegrenze bis an die B 76, durch die B 76 bis an den Wanderweg nach Tramm, durch diesen Wanderweg bis an die Hofanlage Gut Tramm und die Bebauung von Alt-Tramm, die Bebauung von Alt-Tramm östlich umgehend bis an den Feldweg, durch diesen Weg bis an den in südwestlicher Richtung verlaufenden Knick, durch diesen Knick bis an die B 76,
- im Westen durch die B 76 bis zur Abzweigung der Gemeindestraße nach Neu-Tramm/ Theresienhof und durch diese Gemeindestraße von der B 76 bis an den in östlicher Richtung verlaufenden Knick südlich von Theresienhof.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz dargestellt. Diese Übersichtskarte enthält nur einen groben Umriss des Landschaftsschutzgebietes. Die verbindliche Grenze ist aus der Abgrenzungskarte ersichtlich.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung.

Weitere Karten sind bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Plön und bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Plön-Land niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein typischer Ausschnitt aus dem Ostholsteinischen Hügel- und Seenland. Dieser Landschaftsraum ist geprägt durch
 - den Trammer See, den Plußsee, den Unteren und den Oberen Ausgrabensee, Teile des Schöhsees und des Behler Sees sowie den Schluensee mit ihren überwiegend naturnahen bis natürlichen Uferbereichen,
 - die an die Seen angrenzenden, gegliederten Moränenhänge, -kuppen und -rücken und den naturnahen Wald "Hohen Köhlen" mit Buchenaltholzbeständen, die u. a. dem



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön LfdNr./Jahr 53/2017

Seeadler als Bruthabitat dienen, sowie dem Buchenwald zwischen Theresienhof und Rathjensdorf, dem Erholungswald am Steinberg und

Veröffentlichungsdatum: 31.07.2017

- die Knicklandschaft zwischen Schöhsee und Behler See mit hohem Anteil von Dauergrünland.

Weitere bedeutende Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind kleine Wälder und Feldgehölze, Knicks mit markanten, landschaftsprägenden Eichenüberhältern, Redder, quellige Bereiche, moorige Niederungen und Senken, feuchte Mulden, die Behler Au und weitere kleinere Fließgewässer, Kleingewässer, Röhrichte, Hochstauden, Ufergehölze, trockene Hänge und Raine, Grünland- und Ackerflächen.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung
 - 1. der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und -funktionen;
 - 2. des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, sowie der von den markanten Höhen im Bereich Theresienhof/Rathjensdorf gegebenen Blickbeziehungen zur Stadt Plön mit dem Schloss und der Marktkirche sowie den umliegenden Plöner Seen und im Bereich des Waldes am Steinberg, dem Blick auf Schöhsee und Behler See.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis auf und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher und überregionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich besonders für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten der natürlichen Lebensgemeinschaften verbessern. Die Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/ Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere
 - 1. die Verbesserung der Lebensbedingungen für Amphibien;
 - 2. die Ergänzung von Knicks und Reddern.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere sind verboten:

- 1. Baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
- 2. Windenergieanlagen zu errichten, soweit sie als Nebenanlage nicht überwiegend der Eigenversorgung dienen;





- 3. oberflächennahe Bodenschätze abzubauen oder andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 qm ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 cbm beträgt;
- 4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer, Deich- und Dammbauten, Bauten des Küstenschutzes, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern;
- 5. Wald und Feldgehölze abzuholzen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- 6. Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen, Hängen sowie an Feld- und Wegrainen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
- 7. prägende Geländeeinschnitte, Senken und Mulden zu verfüllen oder auf andere Art zu verändern sowie prägende Kuppen und Höhen oder Höhenzüge ganz oder teilweise zu verändern;
- 8. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen;
- 9. Gewässer, Ufer und ihre Ufervegetation sowie Schwimmblatt- und Röhrichtbestände und sonstige Feuchtgebiete zu schädigen, nachteilig zu verändern oder zu beseitigen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

- 1. Die von der Naturschutzbehörde oder von den Eigentümern/Nutzungsberechtigten jeweils im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes;

Veröffentlichungsdatum: 31.07.2017



LfdNr./Jahr 53 / 2017

- 4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen und Wege unter Beachtung einer naturnahen Entwicklungsmöglichkeit der Straßen- und Wegeränder und Ausrichtung auf die Bedeutung als Teil der Biotopverbundsysteme;
- 5. die Anlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind;
- 6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gewässerränder unter Beachtung einer naturnahen Entwicklungsmöglichkeit der Straßenund Wegeränder und Ausrichtung auf die Bedeutung als Teil der Biotopverbundsysteme; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen; Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;
- 7. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Bundesjagdgesetzes;
- 8. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, soweit sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
- 9. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- 10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 11. die Nutzung der eingerichteten oder betriebenen Badestellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 6 Genehmigungsbedürftige Handlungen (Ausnahmen und Befreiungen)

- (1) Nach Maßgabe des § 51 des Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzweck gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt:
 - 1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben mit Ausnahme von raumbedeutsamen Windenergieanlagen;





- 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von folgenden genehmigungsfreien baulichen Anlagen:
 - Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Verkaufs- und Ausstellungsständen sowie untergeordnete bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ im Außenbereich bis zu 10 m³ -, notwendige Garagen bis 30 m² Grundfläche,
 - landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten bis zu 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen, Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
 - Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 100 m² Grundfläche haben,
 - sonstige Behälter bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 6 m Höhe sowie landwirtschaftliche, Dünge- und Futtermittelsilos, ausgenommen ortsfeste Behälter mit mehr als 1 m³ Behälterinhalt für brennbare und schädliche Flüssigkeiten und für verflüssigte Gase
 - Werbeanlagen bis zu einer Ansichtsfläche von 1 m²;
- 3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen außerhalb von Straßen; keiner Ausnahme bedürfen Anlagen wie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
- 4. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; keiner Ausnahme bedürfen die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art, sowie Wildschutzzäune an Straßen;
- 5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 37 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
- 6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören;
- 7. die Beseitigung von Überhältern in Knicks und Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden;
- 8. die Beseitigung von Baumreihen und Alleebäumen;

53 / 2017

7-8

Veröffentlichungsdatum: 31.07.2017

- 9. Erstaufforstungen, die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.
- (2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen und andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 6 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so hat die untere Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 7 und 8 des Landesnaturschutzgesetzes die Fortsetzung des Eingriffes zu untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.

§ 7 Antragsunterlagen

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Genehmigung eine Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung vornimmt;
 - 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

 Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 können gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Veröffentlichungsdatum: 31.07.2017

§ 9 Inkrafttreten

8-8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Trammer See, Schluensee, Wald- und Knicklandschaft zwischen Schöhsee und Behler See und Umgebung" vom 30. März 1999 (Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön Nr. 5, S. 102) außer Kraft.

Plön, den 21. Juli 2017

Kreis Plön Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde

gez. Stephanie Ladwig

(Stephanie Ladwig)

